



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

1. Juli 2021

Das Wort «Eltern» gilt in diesem Reglement sinngemäss auch für «Erziehungsberechtigte»

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt, gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit A des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11. Juni 2011
- Die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02. November 2011
- Die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13. Februar 2021

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Gegenstand	<p>Art. 1¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – 34x ASIV.</p> <p>² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2 Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3 Die Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für vorschulpflichtige Kinder und Kinder bis und mit der 4. Klasse für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.</p>
Organisation	<p>Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5¹ Eltern mit Kindern im Alter gemäss Art. 3 haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, solange kein gesicherter Platz in einem familienergänzenden Angebot vorliegt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. B ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierungsregel)	<p>Art. 6¹ Der Gemeinderat kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.</p> <p>Der Gemeinderat Schwarzhäusern bestimmt jährlich über eine allfällige Anpassung der Kontingentierungsregel.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:</p> <ol style="list-style-type: none">Ab dem 1. Januar können sich Eltern um einen Betreuungsgutschein bewerben, der jeweils ab dem 1. August gilt.Die Gemeinde gibt nach dem 15. März Betreuungsgutscheine aus unter Berücksichtigung von Art. 9.Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gem. Art. 9 vor.Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.

	<p>e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.</p>
Priorisierung	<p>Art. 8 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:</p> <p>a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.</p> <p>b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation der Eltern dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.</p> <p>c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.</p> <p>d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.</p> <p>e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.</p>
Bedarf und Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 9 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p> <p>² Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs.1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.</p> <p>³ Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.</p> <p>⁴ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p>
Gesuch	<p>Art. 10 ¹ Das Gesuch zur Ausgabe eines Betreuungsgutscheines ist über die Webapplikation KiBon einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im Übrigen gilt die Mitwirkungspflicht durch die Eltern gemäss Art. 34 p ASIV.</p> <p>² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehend zu melden (Art. 34q ASIV).</p>
Entscheid	<p>Art. 11 ¹ Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.</p> <p>² Positive Verfügungen werden in Form des Betreuungsgutscheines durch die Gemeinde ausgestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 12 ¹ Eltern haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderates können Eltern innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Gebühr	<p>Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuches um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.</p>

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern hat dieses Reglement am 14. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern



Katharina Liechti
Gemeindepräsidentin



Markus Schaad
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 12. Mai 2021 bekannt.

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Markus Schaad
Gemeindeschreiber

